

## **Auszugsweise Übersetzung durch Väter für Kinder e.V. der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte im Falle Haase gegen Deutschland vom 8.4. 2004.**

**98.** Nach Auffassung des Gerichtshof zeigen die Erkenntnisse des Bundesverfassungsgerichts, dass der vorläufige Entzug der elterlichen Rechte und die Inobhutnahme der Kinder nicht auf relevante und ausreichende Gründe gestützt waren und, dass die Antragsteller nicht in einem ausreichenden Ausmaß in den Entscheidungsprozess einbezogen waren, um den erforderlichen Schutz ihrer Rechte zu gewährleisten.

**99.** Der Gerichtshof bemerkt ferner, dass eine unmittelbare Gefahr tatsächlich festgestellt sein sollte, bevor die Behörden zu Notmaßnahmen bezüglich so sensibler Angelegenheiten wie Sorgerechtsentscheidungen greifen. Es ist richtig, dass in Fällen einer offensichtlichen Gefahr die Mitwirkung der Eltern nicht erforderlich ist. Jedoch, falls es dennoch möglich ist die Eltern der Kinder anzuhören und mit ihnen die Notwendigkeit der Maßnahmen zu diskutieren, dann sollte für Notmaßnahmen kein Anlass sein, besonders, wenn, wie im vorliegenden Fall, die Gefahr schon seit langer Zeit bestand. Es bestand daher keine Dringlichkeit die die vorläufige Anordnung des Amtsgerichts rechtfertigt.

**100.** Der Gerichtshof hat auch die Methode betrachtet mit der die Entscheidung des Amtsgerichts vom 17 Dezember 2001 umgesetzt wurde. Die plötzliche Entfernung von sechs Kindern aus ihren Schulen, Kindergarten und ihrem Zuhause und ihre Unterbringung in nicht benannten Pflegefamilien, sowie das Verbot aller Kontakte mit den Antragstellern geht über die Erfordernisse der Situation hinaus und kann nicht als angemessen akzeptiert werden.

**101.** Insbesondere war die Entfernung des neu geborenen Babys aus dem Krankenhaus eine extrem harte Maßnahme. Es war ein Schritt der für die Mutter traumatisch war und ihre eigene physische und psychische Gesundheit gefährdete, als auch das neu geborene Baby des engen Kontakts mit seiner natürlichen Mutter beraubte, einschließlich der Vorteile des Stillens, auf den die Antragsteller hinwiesen. Die Wegnahme beraubte auch den Vater der Möglichkeit seiner Tochter nach der Geburt nahe zu sein. Es ist für den Gerichtshof nicht angebracht an Stelle der deutschen Behörden zu treten und über die besten Kinderbetreuungsmethoden im vorliegenden Falle zu spekulieren. Der Gerichtshof ist sich der Probleme bewußt denen Behörden gegenüber stehen, wenn Notmaßnahmen getroffen werden müssen. Wenn eine Handlung unterbleibt, dann besteht eine reale Gefahr, dass Schaden für das Kind entsteht und, dass den Behörden das Unterbleiben der Intervention vorgeworfen wird. Jedoch, wenn eine solch drastische Maßnahme gegen die Mutter, wie sie vollständig von ihrem neu-geborenen Kind unmittelbar nach der Geburt zu trennen in Betracht gezogen wurde, dann oblag es den zuständigen nationalen Behörden zu prüfen, ob nicht ein weniger schwerwiegender Eingriff in das Familienleben zu diesem so kritischen Zeitpunkt im Leben von Eltern und Kind möglich war.

**102.** Wie oben festgestellt wurde (siehe Paragraph 89), müssen besonders zwingende Gründe vorliegen, bevor ein Baby physisch (räumlich) aus der Pflege seiner Mutter entfernt werden kann, gegen ihren Willen, unmittelbar nach der Geburt, als Schutzmaßnahme, in der weder sie noch ihr Ehemann beteiligt wurden. Der Gerichtshof ist nicht davon überzeugt, dass solche Gründe bezüglich der im Krankenhaus geborenen Tochter aufgezeigt wurden. Obwohl die angegriffene Entscheidung des Amtsgerichtes Münster vom 17. Dezember 2001 vom Bundesverfassungsgericht aufgehoben wurde, bleibt es dabei, dass sie die Basis für die fortgesetzte Trennung der Antragsteller und der Kinder seit dem 18. Dezember 2001 bildete. Die Erfahrung zeigt, dass ein Prozess in Gang gesetzt wird der Kinder irreversibel von ihrer Familie

entfremdet, wenn sie für lange Zeit in der Obhut der Jugendämter sind. Wenn eine beträchtliche Zeit vergangen ist seit die Kinder in Pflege gegeben wurden, kann der Wunsch der Kinder keinen weiteren de facto Veränderungen in ihrer Familiensituation ausgesetzt zu sein gegenüber dem Interesse der Eltern an einer Familienzusammenführung Bestand haben. Die Möglichkeiten einer Zusammenführung werden zunehmend reduziert und schließlich zerstört, wenn den biologischen Eltern und den Kindern überhaupt keine Kontakte erlaubt werden. Zeit bekommt daher eine besonders wichtige Bedeutung, weil immer die Gefahr besteht, dass jede Verfahrensverzögerung in der de facto Entscheidung der Angelegenheit vor dem Gericht resultiert (*H. v. the United Kingdom*, judgment of 8 July 1987, Series A no. 120, pp. 63-64, §§ 89-90). Darüber hinaus kann die drakonische Maßnahme der Wegnahme der Tochter der Antragsteller kurz nach ihrer Geburt, nach Auffassung des Gerichtshofes nur dazu führen, dass Kind, Eltern und Geschwister einander entfremdet werden und zur Gefahr, dass die Familienbeziehung zwischen den Eltern und dem jungen Kind effektiv beschnitten wird. Die getroffenen Maßnahmen sind daher wegen ihrer unmittelbaren Wirkung und den Folgen schwer wieder gut zu machen

**103.** Im Lichte des voran gegangenen folgert der Gerichtshof, dass das Urteil des Amtsgerichtes Münster vom 17. Dezember 2001, das nicht gerechtfertigte Versäumnis die Antragsteller am Entscheidungsprozess der zu diesem Urteil führte teilnehmen zu lassen, die Methoden in der Umsetzung dieses Urteils, insbesondere die drakonische Maßnahme der Wegnahme der neu geborenen Tochter von ihrer Mutter kurz nach der Geburt, und die besondere irreversible Natur dieser Maßnahmen nicht auf relevante und ausreichende Gründe gestützt waren und nicht als "notwendig" in einer demokratischen Gesellschaft betrachtet werden können.

**104.** Daher ist Artikel 8 der Konvention verletzt worden.